

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX SB 30/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. med. Kurt S [REDACTED],

[REDACTED] No [REDACTED] Avenue, N Y [REDACTED], N.Y. [REDACTED]/USA,

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. September 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Dem Kläger steht schon deshalb kein Anspruch auf Entschädigung eines Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen als früheres Mitglied bei der Bayerischen Ärzteversorgung zu, weil er bei seinem Antrag nicht die Konkretisierungsfrist des § 189 a Abs. 1 ZPO gewahrt hat. In den Antragsformularen vom 7. Oktober 1950 und 31. März 1958 meldete er lediglich allgemein einen Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen an. In der Folgezeit benannte er zwei Lebensversicherungsschäden, zu denen der Schaden bei der Bayerischen Ärzteversorgung nicht gehörte. Erstmalig in einem beim Bayerischen Landesentschädigungsamt am 30. Oktober 1967

72

- 3 -

eingegangenen Schriftsatz erwähnte er seine Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung.

Nach § 189 a Abs. 1 BGB müssen die einzelnen Entschädigungsansprüche bis zum 31. Dezember 1965 angemeldet werden. Das bedeutet, daß sie bis zu diesem Zeitpunkt im einzelnen benannt (konkretisiert) werden müssen. Da über jeden einzelnen Anspruch wegen Schadens an einer Lebensversicherung selbständig entschieden werden kann, bedarf es zur wirksamen Geltendmachung mehrerer dieser Ansprüche ihrer Benennung bis zum 31. Dezember 1965. Hierfür genügt es, ist aber auch erforderlich, daß die Ansprüche als solche wegen Schadens an einer Lebensversicherung bezeichnet werden und sich aus der Anmeldung ergibt, um wieviele Ansprüche es sich im einzelnen handelt (BGH RZW 1972, 305 Nr. 21).

Der Kläger hat bis zum 31. Dezember 1965 nur zwei Ansprüche wegen Schadens an einer Lebensversicherung geltend gemacht und im einzelnen benannt. Den Anspruch wegen Schadens bei der Bayerischen Ärzteversorgung hat er dabei nicht angegeben. Dies ist erst am 30. Oktober 1967 geschehen. Auf die verlängerte Konkretisierungsfrist des § 189 a Abs. 2 BGB kann sich der Kläger dabei nicht berufen, weil der Anspruch nicht auf Tatsachen gestützt wird, die erst nach dem 31. Dezember 1964 eingetreten sind. Der Umstand, daß die Versicherung bei der Bayerischen Ärzteversorgung erst in einem späteren Zeitpunkt fällig geworden wäre, ist keine Tatsache im Sinne von § 189 a Abs. 2 BGB. Für die Anspruchsberechtigung nach §§ 127 ff BGB als solche kommt es nicht darauf an, wann der Versicherungsfall eingetreten ist. Den Schutz einer Lebensversicherung hat ein Verfolgter auch dann verloren, wenn der Versicherungsfall zwar noch nicht eingetreten war, aber ein satzungs- oder bedingungsgemäß bestehender Anspruch auf eine künftige Versicherungsleistung oder eine Gefahrtragung beeinträchtigt worden ist (BGH aaO).



HL

- 4 -

Außerdem läßt auch die Anwendung des § 190 a BEG
durch das Berufungsgericht keinen Rechtsfehler erkennen.

Ma

Zorn